

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 727

vom 5. März 1991

Gemeinde Hölstein, Bau- und Strassenlinienplan "Bärenmatten Süd"

A.

Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 24. September 1990 den Bau- und Strassenlinienplan "Bärenmatten Süd" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Weiterführung der Zufahrtsstrasse "Bärenmatten" mit Anschluss an die Kantonsstrasse.

B.

Die öffentliche Planaufgabe ist vom 4. Oktober bis 3. November 1990 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 40 vom 4. Oktober 1990 sowie im Waldenburger Bezirksblatt Nr. 40 vom 3. Oktober 1990 publiziert worden. Die betroffenen Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief vom 1. Oktober 1990 (Postquittung) auf die Planaufgabe hingewiesen worden. Innert der Auflagefrist hat Einsprache erhoben:

- [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung vom 22. November 1990 führte zu keiner Einigung mit dem Einsprecher.

C.

Mit Schreiben vom 28. November 1990, resp. 4. Februar 1991, unterbreitet der Gemeinderat Hölstein den Bau- und Strassenlinienplan "Bärenmatten Süd" zur regierungsrätlichen Genehmigung und beantragt die Abweisung der Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne, Strassennetzpläne, Zonenpläne und die dazugehörigen Reglemente aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Der vorliegende Bau- und Strassenlinienplan stützt sich auf den rechtskräftigen Strassennetzplan der Gemeinde und entspricht den mit den zuständigen Amtsstellen getroffenen Vereinbarungen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung keine Bemerkungen

IV.

Zu den unerledigten Einsprachen.

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigten Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten - darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne -, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Zur unerledigten Einsprache ist folgendes zu bemerken:

Mit seinem Schreiben vom 3. Oktober (Eingang 4. Oktober 1990) hat der Einsprecher fristgerecht Einsprache erhoben. Herr [REDACTED] macht zusammenfassend folgendes geltend:

a)

Er habe die Gemeinde mehrmals informiert, dass er zu keiner Landabtretung gewillt sei. Er habe bereits dreimal Land abgetreten und werde keine Erschliessungskosten übernehmen.

b)

Es bestehe die Möglichkeit, die Strasse auf der andern Seite zu verbreitern.

c)

Er brauche sein Land für die landwirtschaftliche Nutzung, da dieses fruchtbar sei. Er bekäme in der Gemeinde kein anderes Land. Er sei folglich darauf angewiesen.

d)

Er beabsichtige, den Landwirtschaftsbetrieb zu übernehmen und mit seinem Sohn weiterzuführen.

Vorerst stellt sich die Frage, wieweit der Einsprecher zur Einsprache legitimiert ist.

Primär sei darauf hingewiesen, dass die von der Planungs-
massnahme resp. vom Bauvorhaben tangierte Parzelle Nr. [REDACTED]
im Eigentum [REDACTED] [REDACTED]
steht, namentlich von [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]
sowie [REDACTED] und [REDACTED]

Das Protokoll der Einspracheverhandlung vom 22. November 1990 hält unter anderem fest, dass die ebenfalls Anwesenden ([REDACTED] [REDACTED] sowie [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED]) sich mit der erwähnten Landabtretung einverstanden erklären. Zudem ist zu bemerken, dass diese Personen die Einsprache [REDACTED] [REDACTED] nicht mitunterzeichnet haben.

Es ist festzuhalten, dass wenn mehrere Erben einen Erblasser beerben bis die Erbschaft geteilt wird, gemäss Art.

602 ZGB unter den Erben infolge des Erbgangs eine Gemeinschaft aller Rechte und Pflichten besteht. Ein Handeln aller Erben, sei es gemeinsam, sei es mittels gehöriger Bevollmächtigung eines gemeinsamen Vertreter, ist deshalb zwingend erforderlich. Diesbezüglich sei auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Basel-Landschaft vom 9. April 1986 i.S. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] verwiesen.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass [REDACTED] [REDACTED] nur dann berechtigt ist, im Namen [REDACTED] [REDACTED] Einsprache zu erheben, wenn er dazu gültig bevollmächtigt ist. [REDACTED] kann weder eine Bevollmächtigung vorweisen, noch entspricht seine Einsprache dem Willen [REDACTED] [REDACTED]

Aufgrund dieses Sachverhaltes kann auf die Einsprache gegen den Bau- und Strassenlinienplan "Bärenmatten Süd" nicht eingetreten werden.

- ://: 1. Auf die Einsprache/Beschwerde [REDACTED] [REDACTED] wird nicht eingetreten.
2. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein am 24. September 1990 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Bärenmatten Süd" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 30/BSP/31/0 versehenen Planexemplare.

4. Die Ziffern 1, 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

- Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter, Im Hooland, 4124 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendorferstr. 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
- Bauinspektorat
- Vermessungsamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

